

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1832

27 (1.7.1832)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^o. 27.

den 1. July 1832.

Aufforderung die Conscription pro 1833 betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1833 mit dem Monat July d. J. beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1832 einschließlich — das 20te Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert: sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen; sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehung, und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militairdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4., des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen. Karlsruhe den 1. Juny 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

In Gemäßheit vorstehenden hohen Erlasses werden die Eltern und Vormünder der im Jahr 1812 geborenen Söhne hiermit aufgefordert, dieselben Dienstag, den 3. July, Morgens 7 Uhr, auf dem Rathhaus zur Aufnahme in die Conscriptionsliste anzumelden. Durlach den 26. Juny 1832.

Bürgermeister-Amt.

Weiser.

vdt. Philippi, Act.

Spielberg, den 26. Juny 1832.

Der seitherige Vogt Karcher wurde nach 6jähriger redlicher Dienstführung seines Amtes entlassen und durch entschiedene Stimmenmehrheit Gottfried Weber als Bürgermeister erwählt, nachdem seine u. der übrigen Gemeinde-Beamten Gehalte geordnet waren. Die ganze Gemeinde bewies bei diesem Geschäft eine musterhafte Ruhe und Ordnung.

Ueber die Verwendung der Einkaufssummen von neu aufgenommenen Bürgern.

Die neue Gemeinde-Ordnung und das mit ihr eng verbundene Gesetz über die Erwerbung des Bürgerrechts ehrt die Freiheit der Menschen, indem sie den richtigen Satz aufstellen:

„Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.“

Jene sind: Volljährigkeit und guter Leumund, diese aber, die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs, und der Besitz des festgesetzten Vermögens (in Durlach 600 fl.). Wer nun jene besitzt, diese erfüllen kann — muß als Bürger aufgenommen werden.

Der eintretende Bürger muß aber für den Antheil, welchen er an den Gemeindeanstalten erwirbt, und für die Vortheile, die er aus dem Gemeindeverband zieht, folgendes Einkaufsgeld entrichten:

1) In Städten über 3000 Seelen, 10 %, in Landsgemeinden 5 Prozent, von derjenigen Summe welche sich ergibt, wenn das GesamtsteuerCapital des Orts durch dessen Seelenzahl getheilt wird, doch so, daß 100 fl. das Maximum ist.

2) Den dreifachen Betrag der jährlichen Almendnütungen nach einem 10jährigen Durchschnitt, für welchen er jedoch auch drei Jahre den Genuß der Almenden selbst zurücklassen kann.

Diese ganze Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen zu ziehen, sie darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. Diese Bestimmungen weichen von der seitherigen Uebung so sehr ab, daß es wohl der Mühe lohnet, deren Betrachtung einige Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Was die Berechnung des Einkaufsgeldes angeht, so werden einige Beispiele die Sache am klarsten machen:

In Durlach beträgt das gesammte SteuerCapital 4,567,635 fl.

Die Seelenzahl 4461 Personen; zieht man auch hievon die staatsbürgerlichen Einwohner ab, so bleiben doch : 4400; wird nun mit dieser Summe in obiges Capital dividirt, so bleiben mehr als 100 fl., die Stadt muß sich also mit dem gesetzlichen Maximum der Taxe begnügen, mit 100 fl.

Die bürgerl. Nütungen aber betragen nach 10jährlichem Durchschnitt jährlich 46 fl., also dreifach 138 fl.

Summe der Einkaufssumme : 238 fl.

In Wilferdingen beträgt das gesammte SteuerCapital 733,240 fl.

Die Seelenzahl 805. — Diese in obige Zahl dividirt, ergibt die

Summe 915 fl.

Hieraus 5 Procent 45 fl. 39 fr.

Die Bürgergenütungen betragen 19 fl., also dreifach 57 fl.

Summa : 102 fl. 39 fr.

Die jeder Neuaufgenommene zu zahlen hat, die erwähnten 57 fl., jedoch nur, wenn er es nicht vorzieht, auf den Bürgergenuß drei Jahre zu verzichten.

In Weingarten beträgt das GesamtsteuerCapital 1,974,495 fl.

Die Seelenzahl nach Abzug der Staatsdiener ic., gerade — : 3000;

somit Capital f. Kopf 688 fl.

und hievon 5 Prozent 32 fl. 54 fr.

Der dreifache Betrag der Almend aber 60 fl.

Summe — : 92 fl. 54 fr.

Diese Beispiele werden hinreichen. Von jeder Gemeinde des Oberamts Durlach ist die genaue Berechnung ohnehin längst gefertigt, in dem Rathhaussaal öffentlich angeschlagen, vom Gemeindevath beurkundet, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

II. Auch seither war es bei weitem in den meisten Gemeinden üblich, Einkaufsgelder zu beziehen, obgleich der Betrag derselben äußerst verschieden war; wohl überall wurden sie aber zu laufenden Ausgaben verwendet, d. h. sie fielen in die gewöhnlichen Gemeindevinnahmen, und aus ihr, wie aus andern Einnahmen wurden die jährlichen Bedürfnisse bestritten; darin liegt nun der große einflussreiche Unterschied der dormaligen Bestimmung, nach welcher die Einkaufssumme zum Grundstockvermögen zu ziehen ist. Wenn also auch gleich die in manchen Gemeinden gewiß bedeutend werdenden Einkaufssummen vom Gemeindevorstand erhoben und in seiner Rechnung vereinnahmt werden können und sollen, so müssen sie doch wenigstens am Ende des Jahres zum Grundstockvermögen gezogen werden; d. h. sie müssen so verwendet werden, daß der Gemeinde ein bleibendes Capital bleibt, welches wie anderes Gemeindevermögen auf die Nachkommen übergeht u. nie, ausgenommen mit Uebereinstimmung der Gemeinde u. unter Genehmigung des Staats zu laufenden Bedürfnissen in seltenen Ausnahmefällen, verwendet werden können.

Ob und wie dieß in jeder Gemeinde geschehen könne und möge, das hängt von ihren Verhältnissen, von dem Ermessen des Gemeinderaths, und der Gemeinde selber ab; wo z. B. Grundlasten auf dem Gemeindegut ruhen, wie Bodenzinse, Waidberechtigungen etc. wird es am Besten seyn, jene Einkaufssummen zu deren Ablösung zu bestimmen; wo diese Lasten alter Zeit schon früher abgelöst sind, aber noch Gemeindeverschulden haften, zahle man diese ab, anderwärts wird der Wald durch Ankauf nahe liegender, oder Urbarmachung öde liegender Felder verbessert und erweitert werden können; dort wird sich eine schlechte Waide dafür in nützliche Wiesen und Felder umschaffen lassen, und so weiter.

Zimmer aber ist und bleibt die Verwaltungsbehörde — der Gemeindevath — dafür verantwortlich, daß jene Verwendung zum Grundstockvermögen erfolge, und darüber sich gehörig ausgewiesen werde.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Um das Bedürfnis der hiesigen Stadt und Bürgerschaft an brauchbarem Sand für längere Zeit zu befriedigen, hat man nunmehr am sogenannten Mittelgäßleweg einen Acker von Privaten angekauft und zum Betrieb einer Sandgrube angelegt.

Den Betrieb der Sandgrube wird man aber unter billigen Bedingungen im Abstreich öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber auf Montag, den 2. July 1832, Vormittags 10 Uhr, auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden, mit dem Bemerkten, daß die Bedingungen auch vorher bei dem Bürgermeisteramt eingesehen werden können.

Durlach, den 28. Juny 1832.

Bürgermeister - Amt.
Weyßer.

Montag, den 2. July d. J., Morgens 8 Uhr wird auf dem Rathhaus dahier 7½ Ruthen städtischer Bauplatz, einseits neben dem Blumewirthehaus anderseits neben Conditior Ebel, vornen auf die Hauptstraße hinten auf den Stadtgraben stoßend zum letztenmale öffent-

lich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Ratifikation sogleich erfolgt.

Durlach, den 26. Juny 1832.

Bürgermeister - Amt.
Weyßer.

Nachstehendes Güterstück welches an einen Ausmäcker verkauft wurde, wird der Auslösung wegen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1 Viertel Wiesen auf dem Graben, neben Jacob Wurm und Mittel Christoph Wollmer von Hagöfeld für 36 fl.
Durlach, den 28. Juny 1832.

Bürgermeister - Amt.
Weyßer.

Die Steuerforderungszettel pro 1832 sind gefertigt und können dahier jeden Tag in Empfang genommen werden.

Steuer - Einnehmercy.
Ludwig.

Durch Rescript Großherzoglicher Regierung vom 22. Juny No. 6567. wurde der Lehrer der architectonischen

Schule, Zimmermeister Jung Christian Hengst, zum Werkmeister ernannt, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Privat-Nachrichten.

Durlach. (Liegenhaft-Versteigerung.) Schneidermeister Dehn, von hier, ist gefonnen folgende Liegenhaften Montag, den 2. July, Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern zu lassen:

2 Viertel Weinberge in der Würd, neben Smelins Wittve und Friedrich Mohr, mit drei tragbaren Obstbäumen, bei diesem Weinberg wird noch insbesondere bemerkt, daß selbiger sich seiner schönen Lage wegen auch zu einem guten Acker verwandeln läßt u. auch nach dem Wunsche der Liebhaber theilweise gesteigert werden kann.

1 Viertel Weinberg im Rappeneier, neben Straußwirth Friedrich Riede und Friedrich Kläiber, wobei zu bemerken ist, daß dieser Weinberg ganz jung ist.

1 Viertel 30 Ruthen Acker im Imber, mit 4 tragbaren Obstbäumen, neben Heinrich Altfelip und Heinrich Rittershofers Wittve, mit Kartoffeln angepflanzt.

Die Liebhaber der obengenannten Liegenhaften werden ersucht, selbige einzusehen und hiemit zur Steigerung höflichst eingeladen, mit dem Bemerkten, daß bei annehmbarem Gebot, bei dieser letzten Steigerung sogleich die Ratifikation erfolgt.

Durlach. (Bekanntmachung und Warnung.) Da die Frau des Amts-Erequenten Fried, kein Vermögen besitzt u. auch keines zu hoffen hat und verschwenderisch ist, so ist sie schon Mundtödt und daher Jedermann zu warnen, daß ihr Niemand nichts borgt oder in Verfab nimmt, bei Verlust der Forderung.

Fried, Amts-Erequent.

Während der Heu- und FruchtAerndtzeit ist bei Rappeneierth Jung 1829r Wein, die Maas zu 12 kr. zu haben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bei Fuhrmann Waldvogel vor dem Bienensthor, ist der untere oder der obere Stock zu vermietthen, und kann bis den 23. Oktober bezogen werden.

Das Logis neben der Karlsburg dahier, bestehend in mehreren Zimmern nebst Küche, ist zu verlehnen und kann bis kommenden 23. July bezogen werden.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit von L. W. Dupß.

Kirchenbuch : Auszüge.

C o p u l i r t

am 28. Juny: Friedrich Koch, W. u. Weißgerbermeister, Sohn v. † Friedr. Koch, gewes. Kanzleidiener und Magdalene Sophie Kiefer, Tochter von Herrn Waldmeister Friedr. Kiefer.

G e b o r e n

den 6. Juny: Julius Hermann August; Vater: Herr Friedrich Wilhelm Kreuzer, practischer Arzt dahier.

Elemente des Lebens.

Wohl zieht die Jugend schnell vorüber,
Der kühne Feuergeist verbraust;
Das Herz wird still, das Auge träber,
Der Sinnenliebe Traum verkauft!
Doch darum strömt die Bluth des Lebens
Durch Auen meerwärts nicht vergebens!
Dem Streben ward ein heh'res Ziel.
Der Wünsche Sturmflug zu bezwingen,
Der Weisheit Gleichmuth zu erringen
Ist Hochgewinn, nicht eitles Spiel!
Drum steh' vom Pfad nicht „abgebogen:“
Wetteifrig geh'n viel Dulder mit!
Ihr Leistern hat sie nie betrogen;
Geh' muthig zielwärts Deinen Schritt!
In Bonn' und Wehmuth stießen Jähren!
Sie sollen Dir den Blick verklären
Im Aufwärtsschaun zum Weltengeist.
Ja, Deinem „Sehnen, Ahnen, Hoffen“
Steht fort und fort sein Himmel offen,
Wo, ewig jung, ihn Liebe preist!

Frucht-Preise vom 30. Juny in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	kr.
Waizen	18	—
Neuer Kernen	18	26
Alter Kernen	18	26
Neu Korn	14	48
Alt Korn	14	48
Gerste	10	45
Welschkorn	16	—
Haber	6	4

Aufgestellt: 296 Mtr.; Eingeführt: 363 Mtr.;
Verf.: 539 Mtr.; Neuaufgest. bl.: 120 Mtr.

B r o d t a r e.

Ein Weß zu 2 kr. soll haben — Pf.	7	Loth
Weißbrod zu 6 kr.	—	22
Schwarzbrod zu 10 kr.	2	7